

Aktenzeichen:

12 RJ 320/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
16. Dezember 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Schwankhart und

Bundesrichter Schmidthals

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Weber und

Bundessozialrichter Dr. Kaiser

als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
12. Mai 1964 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die am 1902 geborene Klägerin begehrte Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit seit Dezember 1961. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 21. März 1962 den Antrag ab, weil die Klägerin nicht berufsunfähig sei. Vor dem Sozialgericht (SG) hatte die Klägerin keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte mit Urteil vom 12. Mai 1964 die Beklagte, ab 1. Mai 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Es möge sein, daß die teils durch Alter, teils durch organische Veränderungen hervorgerufene Beeinträchtigung des Leistungsvermögens die Klägerin objektiv nicht hindern würde, in einer Küche oder in einem fremden Haushalt oder in einem Gewerbebetrieb etwa sechs Stunden täglich zu arbeiten. Ausschlaggebend sei aber, daß die Klägerin sehr stark vorgealtert wirke; sie sehe fast vergreist aus und mache den Eindruck einer "Bilderbuch-Großmutter". Dieses Äußere in Verbindung mit Affektlabilität habe zur Folge, daß kein verständiger Arbeitgeber eine solche Frau einstellen werde, und zwar auch nicht für leichte Teilzeitarbeit in Küche und Haushalt, denen sie an sich objektiv noch gewachsen sein könnte. Dieser äußere Eindruck in Verbindung mit der objektiven Leistungsminderung sei als "Schwäche" der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzusehen, die die Klägerin praktisch vom Arbeitsmarkt jedenfalls ab 1. Mai 1964 (aufgrund des Augenscheins vom 12. Mai 1964) ausschließe, ähnlich wie einen sonst voll leistungsfähigen Bazillenträger. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

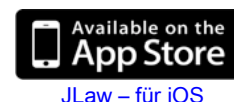
Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision mit dem Antrag ein,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Oldenburg vom 5. Februar 1964 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Revision rügt Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung, d.h. Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Die Beklagte rügt im einzelnen:

Das LSG habe mit der von ihm gegebenen Begründung seiner Entscheidung seine eigene vermeintliche Sachkunde an die Stelle derjenigen der ärztlichen Sachverständigen gesetzt. Gerade der persönliche Eindruck sei eine sehr fragwürdige Grundlage für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Daher habe das LSG die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, wenn es sich lediglich auf den persönlichen Eindruck der Klägerin auf das Gericht gestützt habe. Wenn es diesen so bewerte, hätte es Gelegenheit nehmen müssen, ihn durch eine neue Untersuchung zu objektivieren. Eine weitere Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung liege in der Behauptung, kein verständiger Arbeitgeber werde eine "Bilderbuch-Großmutter" einstellen.

Die Revision der Beklagten ist zulässig. Insbesondere ist sie, obwohl das LSG sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, statthaft, weil die Beklagte mit Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Ein Teil der Revisionsrügen der Beklagten greift allerdings nicht durch. Insbesondere die Ausführung der Beklagten, das LSG habe seine eigene vermeintliche Sachkunde an die Stelle derjenigen der Sachverständigen gesetzt, trifft nicht zu. Diese Ausführung könnte angebracht sein, wenn das LSG auf Grund seines durch Augenschein gewonnenen persönlichen Eindrucks sich über den in dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen geschilderten Befund, seine Diagnose oder seine ärztliche Schlußfolgerung, die Klägerin könne noch leichte bis mittelschwere Frauenarbeiten mit gewissen Einschränkungen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wenigstens 6 Stunden täglich verrichten, hinweggesetzt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Das LSG hat vielmehr hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dies alles möge richtig sein. Es hat nur hinzugefügt, die Klägerin wirke sehr stark vorgealtert, und kein verständiger Arbeitgeber werde eine solche Frau einstellen; dies aber sei ausschlaggebend. Damit hat es eine Erwägung angestellt, die gar nicht in das ärztliche Fachgebiet fällt. Daher kann nicht davon gesprochen werden, das LSG habe sich auf Grund bloßen richterlichen Augenscheins über ein ärztliches Gutachten hinweggesetzt. Dagegen ist die Rüge der Beklagten begründet, die sich gegen die Ausführung des LSG richtet, eine solche Frau, die sehr stark vorgealtert, fast vergreist wirke, stelle kein verständiger Arbeitgeber ein, auch wenn sie objektiv noch fähig sei, in einer Küche, einem fremden Haushalt oder einem Gewerbebetrieb 6 Stunden täglich zu arbeiten. Damit wird ein Erfahrungssatz aufgestellt, den es jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gibt. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt vielmehr, daß, wenn es sich um die Erwerbsfähigkeit handelt, der äußere Schein, wenn er auch nicht bedeutungslos ist, doch leichter wiegt als das Sein, nämlich die tatsächliche Leistungsfähigkeit. Dadurch daß das LSG seine Entscheidung auf diesen in Wahrheit nicht bestehenden Erfahrungssatz entscheidend gestützt hat, hat es die Grenzen des Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten, ein wesentlicher Verfahrensmangel, der die Revision statthaft macht.

Die Revision ist auch begründet; denn es ist zum mindesten möglich, daß das Berufungsgericht, wenn es nicht von dem unzutreffenden Erfahrungssatz ausgegangen wäre, zu einer anderen, der Beklagten günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher mitsamt den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben.

Der Senat konnte indes nicht in der Sache selbst entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Da das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen nur ausgeführt hat, es möge sein, daß die



Klägerin objektiv noch genügend leistungsfähig sei, hat es insoweit keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, welche dem Revisionsgericht als Entscheidungsgrundlage dienen könnten. Die Sache war daher an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)